

Begründung:

Im Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet Heidmühle“ sind die Verläufe der Kreisstraße 95 „Plaggestraße“ und „Nordfrost-Ring“ sowie der Gemeindestraßen Nr. 285 „Im Gewerbegebiet“ und Nr. 149 „Schmiedeweg“ festgelegt worden. Die bauliche Umsetzung ist bereits erfolgt. Die Straße „Schmiedeweg“ wurde bereits im Jahr 1983 gewidmet. Nachträglich für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden müssen somit die neue „Einfahrt“ in die Straße sowie der restliche Bereich, der vorher zur Straße „Im Gewerbegebiet“ gehörte. Eine Widmung nach den Vorschriften des Nds. Straßengesetzes ist erforderlich, die für den Widmungsakt Rechtssicherheit bietet.